



## Erläuterungen zu den Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Ärztekammer Hamburg

Dieses Informationsblatt erläutert Ihnen die Aufgaben, die ein Vorsitzender in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrnimmt.

Für die Durchführung von Weiterbildungsprüfungen erhält jeder Mitwirkende eine Aufwandsentschädigung, die derzeit € 50,00 pro Prüfungskandidat beträgt.

Die Amtsperiode endet mit der Neuwahl der Delegiertenversammlung Ende 2022 bzw. mit der damit einhergehenden Neu- und Nachwahl der Prüfungsausschüsse.

### **Ihre Aufgaben als Vorsitzende/Vorsitzender:**

Sie leiten die Prüfungen in allen Gebieten, Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, unabhängig davon, welche Gebietsbezeichnung Sie selbst besitzen.

Dazu gehört insbesondere:

1. Aufrufen des Kandidaten
2. Feststellen der formellen Rahmenbedingungen durch Überprüfen der
  - Anwesenheit zweier Fachprüfer
  - Identität des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Ausweises
3. Eröffnung der Prüfung
  - Vorstellung des Prüfungsausschusses und Erläuterung der Regularien
4. Bedienung des Aufnahmegerätes
  - Einholen des Einverständnisses zur Prüfungsaufzeichnung.
5. Leitung der Prüfung
  - Sichern der sachlichen und objektiven Durchführung
6. Protokollführung
7. Aushändigung der Urkunde bzw. Unterrichtung bei Nichtbestehen

Ist das Prüfungsgespräch beendet, bitten Sie den Kandidaten, während der Beratung im Wartebereich des Flures Platz zunehmen.

### zu Punkt 6: Protokollführung

Sie dokumentieren den Prüfungsverlauf und halten diesen im Prüfungsprotokoll fest. Es hat im Widerspruchsverfahren, das sich ggf. an eine nicht bestandene Prüfung anschließt, eine bedeutende Beweisfunktion. Anhand dieses Protokolls muss daher die Prüfungsentscheidung zweifelsfrei nachzuvollziehen sein. Um dies sicherzustellen, müssen die festgestellten Defizite im Protokoll so genau wie möglich aufgeführt werden.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende der Prüfung
- Unterschriften der Beteiligten
- Prüfungsinhalte (stichwortartig)
- Stimmenverhältnis
- Gewichtung und Bewertung der Fragen/Antworten in Absprache mit den Fachprüfern
- Bei Nichtbestehen der Prüfung
  - Die vom Prüfungsausschuss erteilten zeitlichen und inhaltlichen Auflagen konkret vermerken
  - Eine schlüssige Begründung für das Nichtbestehen formulieren oder Defizite so genau wie möglich aufführen

**Hinweis:** Bei einer nichtbestanden Prüfung ziehen Sie zur inhaltlichen Klärung bitte immer eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilung hinzu. Sie/Er wird gemeinsam mit Ihnen und den beiden Fachprüfern das Protokoll erstellen.

#### zu Punkt 7: Unterrichtung bei Nichtbestehen

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommen zwei Mitwirkende des Prüfungsausschusses überein, dass die Kenntnisse des Kandidaten unzureichend sind, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten.

Sie teilen dem Kandidaten das Ergebnis sowie die beschlossene zeitliche und inhaltliche Auflage mündlich mit und erläutern kurz, welche Defizite zum Nichtbestehen der Prüfung führten.

#### **Prüfungsablauf**

Die Prüfung wird als Einzelprüfung, mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten (vergl. § 14 Abs. 2 WBO) durchgeführt. Sie kann maximal bis zu 30 Minuten überschritten werden, wenn nach Ablauf der Regelzeit noch keine klare Prüfungsentscheidung möglich ist. Hierüber entscheiden Sie im Einvernehmen mit den Prüfern.

Die Prüfung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Hierzu muss das Einverständnis des Kandidaten und des Prüfungsausschusses vorliegen.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die gesamte Breite der zu prüfenden Bezeichnung auf Grundlage der Weiterbildungsordnung. Im Prüfungsgespräch werden fachliche Themen aus Sicht beider Prüfer berücksichtigt. Die Prüfung sollte so praxisnah wie möglich gestaltet werden. Hierfür sind besonders geeignet: Fallsimulationen, Demonstrationen von Röntgenbildern, Untersuchungsbefunde, mikroskopische Befunde etc.

Besonderheit: Bleibt ein Kandidat der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden (vergl. § 14 Abs. 6 WBO). Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden. Erscheint der Kandidat verspätet und kann zwingende Gründe für sein verspätetes Eintreffen geltend machen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach eigenem Ermessen.

#### **Prüfungsentscheidung**

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden. Er beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit (vergl. § 14 Abs. 3 WBO). Die Beratung des Prüfungsausschusses erfolgt in Abwesenheit des Prüfungskandidaten, den Sie anschließend über das Ergebnis informieren.

**Prüfung bestanden:** Sie händigen dem Prüfungskandidaten die Urkunde aus.

**Prüfung nicht bestanden:** Der Prüfungsausschuss kann die Weiterbildungszeit verlängern und daran besondere Anforderungen stellen (vergl. § 14 Abs. 4 WBO). Die Mindestdauer der verlängerten Weiterbildung beträgt grundsätzlich drei Monate, in Gebieten höchstens 2 Jahre sowie für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens 1 Jahr (§ 14 Abs. 5 WBO). Dem Kandidaten kann sowohl eine ergänzende (praktische) Weiterbildung als auch ein ergänzender theoretischer Wissenserwerb zur Auflage gemacht werden.

Zusätzlich zur mündlichen Mitteilung durch Sie, erteilt die Ärztekammer dem Kandidaten einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid. Dieser enthält eine Begründung und die erteilte Auflage.

## **Weitere Hinweise zum Verfahren auf Zulassung zur Prüfung sowie zur Durchführung der Prüfungen**

### **Antragsbewertung / Zulassung**

Zunächst erfolgt eine formale Vorprüfung der Antragsunterlagen und Aufbereitung des Antrags durch die Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Hamburg. Anschließend wird (grundsätzlich) ein Fachbeisitzer, der die entsprechende Weiterbildungsbezeichnung besitzt, um eine fachlich-inhaltliche Bewertung des Antrags gemäß den Vorgaben der WBO gebeten. Hierin soll festgestellt werden, ob und inwieweit die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildung erfüllt sind. Der Fachbeisitzer wird rotierend im Wechsel aus der Liste der Fachbeisitzer ausgewählt. In bestimmten Fällen werden auch zwei Fachbeisitzer zu Rate gezogen. Diese werden dann gebeten, sich bezüglich des Votums abzustimmen.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt und durch entsprechende Zeugnisse/Nachweise belegt sind, spricht die Ärztekammer Hamburg die verbindliche Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 12 WBO aus.

### **Prüfungstermine**

Die Prüfungstage werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und rechtzeitig im Hamburger Ärzteblatt sowie auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de) unter Weiterbildung/Weiterbildungsprüfungen veröffentlicht. Die Prüfungen finden regelmäßig 2 bis 3 Mal/Monat jeweils mittwochs in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr statt.

Die Zuordnung einzelner Prüfungstage richtet sich nach der zu prüfenden Bezeichnungen. Die Prüfungstage sind unterteilt in Sonderprüfungen, Termine für Zusatz-Weiterbildungen und Schwerpunkte und sonstige Bezeichnungen. Eine detaillierte Aufstellung hierzu finden Sie ebenfalls auf der Homepage. Die Festlegung des Prüfungstermins mit dem Kandidaten erfolgt bei der Antragsabgabe. Dieser ist mit einer Frist von zwei Wochen zum festgelegten Prüfungstermin einzuladen (vergl. § 14 Abs. 1 WBO).

### **Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen bildet die Ärztekammer gem. § 13 Abs. 1 WBO. Einem Prüfungsausschuss gehören drei Ärzte an, von denen zwei die zu prüfende Weiterbildungsbezeichnung besitzen müssen. Bei Zusatz-Weiterbildungen, die zugleich integraler Bestandteil eines Gebietes oder Schwerpunktes sind, dürfen dem Prüfungsausschuss auch Ärzte angehören, die das jeweilige Gebiet oder den Schwerpunkt führen (vergl. § 13 Abs. 2 WBO). Grundsätzlich soll der Ausschuss mit jeweils einem Prüfer aus der Klinik und einem niedergelassenen Prüfer besetzt sein.

Der Vorsitzende muss nicht die zu prüfende Qualifikation besitzen. Prüfer und Vorsitzende werden rotierend im Wechsel ausgewählt.

Ein Fachbeisitzer der bereits die Zulassungsvoraussetzungen geprüft hat, kann als Prüfer - sofern Ihr Votum positiv war - als Prüfer für die mündliche Prüfung eingeplant werden. Von einer Befangenheit ist auszugehen, wenn dem Prüfer die Kandidaten aus einem beruflichen oder sonstigen Kontext bekannt sind bzw. das Votum als Fachbeisitzer negativ ausgefallen ist.

### **Ankündigung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfungskandidaten mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Ebenso wird sie durch Aushang in den Geschäftsräumen der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer bekannt gegeben

### **Prüfungsunterlagen:**

Sind Sie als Vorsitzender für einen Prüfungstermin eingeplant, erhalten Sie in der Regel eine Woche vorher die Einladung mit dem Prüfungsprogramm und Informationen zu den Kandidaten.

Dem Programm können Sie folgende Informationen entnehmen:

- die jeweiligen Mitprüfer
- die Anzahl und die Namen der Kandidaten sowie
- den voraussichtlichen Zeitrahmen

Wichtiger Hinweis: Nach Erhalt der Unterlagen soll die Frage der Zulassung nicht erneut bewertet werden!

**Die Prüfungsunterlagen der Kandidaten sind ausschließlich für Ihre Vorbereitung auf die Prüfung bestimmt. Bitte vermeiden Sie insbesondere den Austausch mit Dritten über die Person oder die Qualifikation der Prüfungskandidaten. Solcherart erlangte Informationen können u. U. Ihre Neutralität und Objektivität als Prüfer gefährden und zur Befangenheit führen.**

### **Wiederholungsprüfung:**

Diese ist erst nach Erfüllung der erteilten Auflage, frühestens nach Ablauf von drei Monaten, möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

### **Widerspruchsausschuss (WA)**

Legt ein Prüfungskandidat gegen die ablehnende Prüfungsentscheidung der Ärztekammer Widerspruch ein, tritt der Widerspruchsausschuss zusammen. Dieser Ausschuss ist mit dem Vorsitzenden des EWA und zwei Fachbeisitzern, die im Besitz der entsprechenden Weiterbildungsqualifikation sind, besetzt.

Die Mitglieder des WA dürfen an dem erstinstanzlichen Verfahren nicht mitgewirkt haben. Der WA berät über den Widerspruch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Prüfungsausschusses nach Aktenlage. Anschließend entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über den Widerspruch auf Grundlage der Beschlussempfehlung des WA.

Wenn Sie Fragen haben, können wir diese gern schon im Vorfeld mit Ihnen klären. Wir sind dazu unter den Telefonnummern: 202299-277 und -278 (Frau Schwenckner/Frau Harnack) oder unter der Prüfer-Hotline: 202299-270 erreichbar.

Abteilung Weiterbildung/Juni 2019